



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1990

Nummer 15

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	11. 2. 1990	Allgemeine Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – PO-NSch-BBS)	124
223	11. 2. 1990	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-FOS)	127

223

**Allgemeine Nichtschüler-Prüfungsordnung
für berufsbildende Schulen
(Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG -
PO-NSch-BBS)**

Vom 11. Februar 1990

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Meldung zur Prüfung
- § 5 Information und Beratung
- § 6 Zulassung
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Niederschriften
- § 10 Teilnahme von Zuhörern
- § 11 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Feststellung der Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Zeugnisse
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Nachprüfung
- § 18 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 19 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 20 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 21 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Bewerber
- § 22 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

(1) Die Allgemeine Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen gilt für den Erwerb der schulischen und beruflichen Abschlüsse

1. der zweijährigen höheren Berufsfachschule,
2. der dreijährigen höheren Berufsfachschule,
3. der Berufsaufbauschule und
4. der Fachoberschule

nach Maßgabe der Bestimmungen über die Nichtschülerprüfung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen Schulform.

(2) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Abschlusses der zweijährigen höheren Berufsfachschule, des Abschlusses der dreijährigen höheren Berufsfachschule, des Abschlusses der Berufsaufbauschule und des Abschlusses der Fachoberschule entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen für diese Schulformen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit Notenstufen gemäß § 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO) bewertet.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen

(1) Nichtschülerprüfungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Sie werden an einer Schule durchgeführt,

die von der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; soweit die zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine fachpraktische Prüfung vorsieht, zusätzlich aus einem praktischen Teil.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Bewerber richten einen schriftlichen Antrag an die obere Schulaufsichtsbehörde, die für ihren Wohnsitz zuständig ist. Meldeschluß für die Prüfung ist der 1. Februar.

(2) Jeder Bewerber fügt seinem Antrag eine Übersicht über seinen Bildungsgang, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und eine Erklärung darüber bei, ob er bereits früher an einer Schüler- oder Nichtschülerprüfung zum Erwerb des angestrebten Abschlusses teilgenommen hat. Er gibt an, wie er sich auf die Prüfung vorbereitet hat und wählt die Prüfungsfächer für die schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung (§§ 11, 12). Der Bewerber soll angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer er sich näher beschäftigt hat.

(3) Ein Bewerber, der statt an einer Prüfung in der Pflichtfremdsprache an einer Sprachprüfung nach den Richtlinien des Kultusministers für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung für Spätaussiedler und ausländische Bewerber) teilgenommen hat, wird auf Antrag von der Prüfung in diesem Fach befreit, wenn die Anspruchshöhe der Fremdsprachenprüfung dem angestrebten Abschluß durch die Nichtschülerprüfung entspricht. Die Note der Feststellungsprüfung wird in das Prüfungsergebnis einbezogen.

(4) Soweit die personellen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen, kann die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) auch in eine Nichtschülerprüfung einbezogen werden. Hierüber entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(5) Der Kultusminister kann für Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen abweichend von Absatz 1 andere Regelungen treffen.

§ 5

Information und Beratung.

Vor der Zulassung informiert die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde den Bewerber über die Regelungen der Nichtschülerprüfung und über die Prüfungsanforderungen. Sie berät den Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung aufgrund seines bisherigen Bildungsgangs, des Prüfungsverfahrens und der Wahl der Prüfungsfächer.

§ 6

Zulassung

(1) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. den erstrebten Abschluß nicht besitzt,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Nichtschülerprüfung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die jeweilige Schulform erfüllt,
3. darlegt, daß er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat,
4. in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr keine öffentliche oder eine als Ersatzschule genehmigte Einrichtung in dem Bildungsgang besucht hat, dessen Abschluß angestrebt wird.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer als Schüler oder Nichtschüler eine Prüfung des erstrebten Abschlusses endgültig nicht bestanden hat oder von einer anderen Stelle zur Ablegung der Nichtschülerprüfung zugelassen ist und die Prüfung noch nicht abgeschlossen hat.

(3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer durch die Nichtschülerprüfung den erstrebten Abschluß vor dem Ende der Regelschulzeit erreichen würde, die für den entsprechenden Bildungsgang festgesetzt ist.

(4) Ein Bewerber, der die für den erstrebten Abschluß erforderliche Regelschulzeit um nicht mehr als drei Monate unterschreitet, kann mit der Maßgabe zugelassen werden, daß das Prüfungszeugnis in diesem Fall erst zum Entlassungstermin der öffentlichen Schulen ausgehändigt wird.

(5) Über die Zulassung zur Nichtschülerprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 7 Abs. 2).

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Die Nichtschülerprüfung wird vor einem für die jeweilige Schulform (§ 1) gebildeten staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, die von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestellt werden, und den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft.

(2) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der fachlich zuständige Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde. Vertreter ist ein anderer schulfachlicher Dezernent oder ein beauftragter Schulleiter. Der Kultusminister kann in besonderen Fällen hiervon abweichend den Vorsitzenden oder seinen Vertreter bestimmen. Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen haben und in der Schulform unterrichten, deren Abschluß Gegenstand der Prüfung ist.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind neben dem Vorsitzenden die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, die den Bewerber geprüft haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NW.) entscheidet der Prüfungsausschuß. Ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied des Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, wird ein neues Mitglied verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 8

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachprüfungsausschüsse für die mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem Fachprüfer und einem Schriftführer. Mindestens der Fachprüfer muß eine entsprechende Lehrbefähigung in dem jeweiligen Prüfungsfach nachweisen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in den Fachprüfungsausschüssen anstelle des berufenen Vorsitzenden den Vorsitz übernehmen. Der berufene Vorsitzende bleibt stimmberechtigtes Mitglied im Fachprüfungsausschuß.

(4) Für das Verfahren im Fachprüfungsausschuß gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Aus der Niederschrift über die mündliche und praktische Prüfung müssen der Name des Bewerbers, der Prüfer und des Schriftführers, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die

gestellte Aufgabe und die erteilte Note mit Begründung zu ersehen sein.

§ 10

Teilnahme von Zuhörern

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Bewerbers Zuhörer bei der Prüfung zulassen, die daran ein berechtigtes Interesse haben.

§ 11

Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Der schriftliche Prüfungsteil geht dem mündlichen voraus.

(2) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung richten sich nach den Bestimmungen für die Nichtschülerprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen Schulform; Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden auf Vorschlag des Fachprüfers von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Sie müssen eindeutig formuliert und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note. Bei einer nicht ausreichenden Note zieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Fachlehrer als Gutachter hinzu. Bei abweichender Bewertung durch diesen entscheidet der Fachprüfungsausschuß über die Note.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsausschuß nach den Bestimmungen für die Nichtschülerprüfung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der jeweiligen Schulform festgesetzt. Unbeschadet Absatz 2 ist der Bewerber in den Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich zu prüfen, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat. Eine mündliche Prüfung entfällt, wenn der Bewerber nach den bereits erbrachten Prüfungsleistungen die Prüfung nicht mehr bestehen kann. Die mündlichen Prüfungen werden von den Fachprüfungsausschüssen abgenommen.

(5) Vorher abgelegte Teilprüfungen werden anerkannt, wenn der Kultusminister das vorgelegte Zertifikat bezogen auf den angestrebten Abschluß als gleichwertig anerkannt hat.

(6) Die Bewerber werden zu Beginn der Prüfung auf §§ 18 und 19 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in die Niederschrift aufgenommen.

(7) Dem Bewerber werden auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit mitgeteilt.

§ 12

Praktische Prüfung

Für eine fachpraktische Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 13

Feststellung der Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung

Der Fachprüfungsausschuß setzt die Note für die mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung fest.

§ 14

Gesamtergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß setzt aufgrund der Leistungen, die der Bewerber in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung erzielt hat, für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die schriftlichen und mündlichen sowie die praktischen und mündlichen Noten gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest, nachdem die Endnoten festgesetzt sind.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber die für den Abschluß erforderlichen Leistungen nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erreicht hat.

§ 15
Zeugnisse

(1) Der Bewerber erhält ein Zeugnis über seine Leistungen und das Ergebnis der Prüfung. Das Zeugnis weist die dem Abschluß zugrundeliegende Schulform und die erworbenen Berechtigungen aus.

(2) Auf dem Fachhochschulreifezeugnis für Absolventen einer Fachschule des Landes Nordrhein-Westfalen wird anstelle der Noten in den Fächern des typenspezifischen Bereichs eine Gesamtnote ausgewiesen, die aus dem Zeugnis der Fachschule aus allen Fächern gebildet wird. Sie wird entsprechend gekennzeichnet. Gleichermaßen ist in den Fällen zu verfahren, in denen Vorleistungen anerkannt worden sind.

(3) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob er sie wiederholen kann.

§ 16
Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach einem halben Jahr, und nur insgesamt wiederholen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Für einen Bewerber, der erstmals in Nordrhein-Westfalen an der Prüfung teilnimmt, aber zuvor eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland nicht bestanden hat, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.

§ 17
Nachprüfung

(1) Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluß nachträglich zu erwerben. Der Prüfungsausschuß läßt den Bewerber zur Nachprüfung zu, wenn er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlußbedingungen erfüllen würde. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Bewerber das Fach, in dem er die Nachprüfung ablegen will.

(2) Wer die Prüfung nach § 18 Abs. 2 oder § 19 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(3) Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

(4) Erzielt der Bewerber in der Nachprüfung mindestens ausreichende Leistungen, erwirbt er den Abschluß. Er erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“.

§ 18
Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Bewerber kann von der Prüfung vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils zurücktreten.

(2) Tritt der Bewerber nach Beginn des schriftlichen Prüfungsteils von der Prüfung zurück oder nimmt er nicht daran teil, ohne daß es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die der Bewerber versäumt, ohne daß es dafür einen wichtigen Grund gibt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) Kann der Bewerber aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muß er dies unverzüglich nachweisen; wenn er wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Bewerber an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 19
Täuschungshandlungen
und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Bewerber durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluß, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 20
Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Der Bewerber kann gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der oberen Schulaufsichtsbehörde, die Verwaltungsakte sind, Widerspruch einlegen.

(2) Über einen Widerspruch gegen einen Beschluß des Prüfungsausschusses entscheidet der Ausschuß mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NW. bleibt unberührt.

(5) Die Bewerber werden über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses schriftlich belehrt.

§ 21
Ergänzende Bestimmungen für behinderte Bewerber

Soweit es die Behinderung eines Bewerbers erfordert, kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von den Bestimmungen für die Nichtschülerprüfung abgewichen werden.

§ 22
Änderung von Rechtsvorschriften

1. § 14 der Verordnung über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule (AO-BAS) vom 22. August 1979 (GV. NW. S. 568) erhält folgende Fassung:

„§ 14
Nichtschülerprüfung

(1) Der Abschluß der Berufsaufbauschule kann durch die Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind der Hauptschulabschluß und der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3. Die Berufsausbildung kann durch eine Berufstätigkeit gemäß § 4 Abs. 3 ersetzt werden.

(3) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen Prüfung richten sich nach § 12 Abs. 2.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind alle Fächer der Studentafeln (Anlage), mit Ausnahme des Faches Sport, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind. Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Fach mindestens 30 Minuten.

(5) Bewerber, die eine mindestens zweijährige Fachschule abgeschlossen oder eine Meisterprüfung nach

dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung abgelegt haben, werden nur in den Fächern Deutsch und Englisch geprüft.

(6) Im übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124).“

2. § 12 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der zweijährigen höheren Berufsfachschule (APO-HBFS I) vom 22. März 1988 (GV. NW. S. 188) erhält folgende Fassung:

„§ 12

Nichtschülerprüfung

(1) Der Abschluß der zweijährigen höheren Berufsfachschule kann durch die Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung ist der Nachweis der Fachoberschulreife.

(3) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen Prüfung richten sich nach § 9 Abs. 1, 2 und 4.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind

1. die Fächer der schriftlichen Prüfung,
2. Politik/Geschichte,
3. Physik oder Chemie oder Biologie,
4. zwei weitere Fächer aus dem Pflichtbereich gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind.

Die Prüfungsdauer beträgt in jedem Fach mindestens 30 Minuten. Auf eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens gute Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Im übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124).“

3. § 12 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abschlußprüfungen in der dreijährigen höheren Berufsfachschule, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (APO-HBFS II) vom 22. März 1988 (GV. NW. S. 192), erhält folgende Fassung:

„§ 12

Nichtschülerprüfung

(1) Die Abschlüsse der dreijährigen höheren Berufsfachschule können durch die Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Nichtschülerprüfung ist der Nachweis der Fachoberschulreife und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder eine gleichwertige Vorbildung nach Maßgabe der vom Kultusminister zu erlassenden Verwaltungsvorschriften oder eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis ergänzt durch einen mindestens sechsmonatigen Vorbereitungskursus; auf die Praxiszeit kann auch der Besuch eines einschlägigen Berufsgrundschuljahres oder einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

(3) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen Prüfung richten sich für Bewerber, die den Berufsabschluß nach Landesrecht erwerben wollen, nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 und für Bewerber, die die Fachhochschulreife und den Berufsabschluß nach Landesrecht erwerben wollen, nach § 9 Abs. 1 und 2.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind alle Fächer der Stundentafeln (Anlagen 2 bis 12 a). Auf eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens gute Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Im übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124).“

4. Die Allgemeine Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS) vom 3. März 1980 (GV. NW. S. 464) wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Durchführung der Nichtschülerprüfung gilt die Allgemeine Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 124).“

2. § 34 wird aufgehoben.

3. Der bisherige § 35 wird § 34.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bewerber, die bereits zu einer Nichtschülerprüfung zugelassen sind, absolvieren die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften.

Düsseldorf, den 11. Februar 1990

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

– GV. NW. 1990 S. 124.

223

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung in der
Fachoberschule (Ausbildungs- und
Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-FOS)
Vom 11. Februar 1990**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Bildungsgänge, Geltungsbereich
§ 2 Gliederung der Fachoberschule
§ 3 Bildungsgänge der Fachoberschule
§ 4 Dauer der Bildungsgänge
§ 5 Leistungsbewertung, Klausuren
§ 6 Zeugnisse
§ 7 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schüler

II. Abschnitt

**Besondere Bestimmungen für die Ausbildung
in Klasse 11 und 12**

- § 8 Aufnahmevoraussetzungen
§ 9 Unterricht und praktische Ausbildung in der Klasse 11
§ 10 Versetzung
§ 11 Nachprüfung
§ 12 Wiederholung
§ 13 Unterricht in der Klasse 12

III. Abschnitt

**Besondere Bestimmungen für die Ausbildung
in Klasse 12 B**

- § 14 Aufnahmevoraussetzungen
§ 15 Unterricht in der Klasse 12 B

IV. Abschnitt

Abschlußprüfung

- § 16 Zweck und Gliederung der Prüfung
§ 17 Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten
§ 18 Durchführung der Prüfung

- § 19 Nichtzulassung zur Prüfung
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Prüfungsergebnis
- § 23 Abschlußzeugnis, Durchschnittsnote
- § 24 Nichtschülerprüfung

V. Abschnitt
Inkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Bildungsgänge, Geltungsbereich

(1) Die Bildungsgänge der Fachoberschule vermitteln eine erweiterte Allgemeinbildung und eine vertiefte berufliche Fachbildung, die zum Studium an einer Fachhochschule befähigen. Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.

(2) Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Gliederung der Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule ist in folgende Schultypen gegliedert:

1. Fachoberschule für Technik,
2. Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung,
3. Fachoberschule für Ernährung und Hauswirtschaft,
4. Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen),
5. Fachoberschule für Gestaltung,
6. Fachoberschule für Agrarwirtschaft.

(2) Innerhalb der Schultypen können nach Maßgabe der Anlage 1 Bildungsgänge in unterschiedlichen Fachrichtungen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten werden.

Anlage 1

§ 3

Bildungsgänge der Fachoberschule

(1) Die Fachoberschule umfaßt zwei eigenständige Bildungsgänge:

1. den zweijährigen Bildungsgang (Klasse 11 und 12),
2. den einjährigen Bildungsgang (Klasse 12 B).

Die Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung führt nur den Bildungsgang der Klasse 12 B.

(2) Zur Vorbereitung auf den Bildungsgang der Klasse 12 B können Lehrgänge eingerichtet werden. Die Lehrgänge sollen insbesondere in den die Schultypen übergreifenden Fächern der Fachoberschule nach Maßgabe der Anlage 2 die Lernvoraussetzungen der Schüler angleichen und verbessern.

Anlage 2

(3) Der Bildungsgang der Klasse 12 B kann mit der Berufsschule verbunden werden, wenn der Unterricht gemäß § 4 Abs. 2 in Teilzeitform durchgeführt wird.

§ 4

Dauer der Bildungsgänge

(1) Die Ausbildung in der Klasse 11 umfaßt den Unterricht in Teilzeitform und ein fachbezogenes Praktikum. Die Ausbildung in der Klasse 12 erfolgt in Vollzeitform.

(2) In der Klasse 12 B erfolgt die Ausbildung in Vollzeitform oder in Teilzeitform. In Vollzeitform dauert die Ausbildung ein Schuljahr und in Teilzeitform zwei Schuljahre.

(3) Vorbereitungslehrgänge nach § 3 Abs. 2 dauern bis zu einem Schuljahr in Teilzeitform.

§ 5

Leistungsbewertung, Klausuren

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO).

(2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt der Kultusminister in den Richtlinien und Lehrplänen. Die Klausuren sollen zu den Prüfungsbedingungen hin führen; eine Klausur des letzten Halbjahres soll diesen nach Umfang und Anforderungen entsprechen.

§ 6

Zeugnisse

Die Schüler erhalten bei Vollzeitunterricht zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres, bei Teilzeitunterricht zum Ende des Schuljahres Zeugnisse (§§ 25, 26 ASchO).

§ 7

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schüler

Soweit es die Behinderung eines Schülers erfordert, kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde von Versetzungs-, Abschluß- oder Berechtigungsbedingungen abgewichen werden.

II. Abschnitt

**Besondere Bestimmungen für die Ausbildung
in Klasse 11 und 12**

§ 8

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Klasse 11 der Fachoberschule wird aufgenommen, wer den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – besitzt und ein Ausbildungsverhältnis als Praktikant in der gewählten Fachrichtung in einem Betrieb oder einer anerkannten Ausbildungsstelle nachweist.

(2) Für die Aufnahme in die Fachoberschule für Gestaltung kann der Nachweis der künstlerischen Begabung gefordert werden.

§ 9

Unterricht und praktische Ausbildung in der Klasse 11

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt zwölf Unterrichtsstunden. Für den Unterricht sind die Fächer und Stundentafeln gemäß Anlage 3 sowie die vom Kultusminister erlassenen Richtlinien und Lehrpläne verbindlich.

Anlage 3

(3) Die praktische Ausbildung im Betrieb oder der Ausbildungsstelle erfolgt während der Unterrichtszeit an vier Wochentagen. Die Durchführung des Praktikums richtet sich nach den vom Kultusminister erlassenen Verwaltungsvorschriften (Praktikum-Ausbildungsordnung).

§ 10

Versetzung

(1) Ein Schüler wird in die Klasse 12 versetzt, wenn seine Leistungen am Ende der Klasse 11 in allen Fächern mindestens ausreichend oder nur in einem Fach mangelhaft sind. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 27 Abs. 1 bis 7 ASchO.

(2) Ein Schüler kann ausnahmsweise auch versetzt werden, wenn er aus besonderen Gründen die Versetzungsanforderungen nicht erfüllen konnte und erwartet werden kann, daß er aufgrund seiner Leistungsfähigkeit und seiner Gesamtentwicklung in der Klasse 12 erfolgreich mitarbeiten kann.

(3) In dem Versetzungszeugnis ist zu vermerken, daß der Schüler den Unterricht in der Klasse 12 nur aufnehmen kann, wenn er zu Beginn einen Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres vorlegt. Die Feststellung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres trifft grundsätzlich der Betrieb oder die Ausbildungsstelle. Wird die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres nicht bescheinigt und kommt die

Schule zu der Auffassung, daß die Gründe für die Versagung der Abschlußbescheinigung nicht ausreichend sind, führt sie eine abschließende Entscheidung der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle herbei.

§ 11

Nachprüfung

(1) Ein Schüler, der nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn der Klasse 12 gemäß § 29 Abs. 1 ASchO eine Nachprüfung ablegen. Die Versetzungskonferenz läßt den Schüler zur Nachprüfung zu, wenn er durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend in nur einem Fach die Versetzungsbedingungen des § 10 Abs. 1 erfüllen würde. Der Schüler wählt das Fach.

(2) Der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuß. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Schulleiter oder ein von ihm hierfür bestellter Vertreter als Vorsitzender, in der Regel der bisherige Fachlehrer des Schülers als Prüfer und ein Fachbeisitzer als Protokollführer.

(3) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(4) Der Fachlehrer entwirft die Aufgaben für die Prüfung. Sie sind den Themenbereichen des letzten Halbjahres zu entnehmen.

(5) Erfüllt der Schüler aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen, ist er versetzt. Er erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Fach der Nachprüfung.

(6) Versäumt der Schüler die Prüfung oder einen Teil dieser Prüfung unentschuldig, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Schüler aus wichtigen Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muß er dies unverzüglich nachweisen; wenn er wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 12

Wiederholung

(1) Ein Schüler kann die Klasse 11 einmal wiederholen; wird er im Wiederholungsjahr nicht in die Klasse 12 versetzt, muß er die Schule verlassen. Dies gilt auch, wenn ein Schüler in einen anderen Schultyp der Fachoberschule wechselt. Während des Wiederholungsjahres ist eine Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung freigestellt, sofern diese im ersten Jahr erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Ein Schüler, der nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen wurde, kann die Klasse 12 einmal wiederholen; wird er im Wiederholungsjahr nicht zugelassen, muß er die Schule verlassen.

§ 13

Unterricht in der Klasse 12

(1) Der Unterricht in der Klasse 12 wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 32 Unterrichtsstunden.

(3) Für den Unterricht sind die Fächer und Stundentafeln gemäß Anlage 4 sowie die vom Kultusminister erlassenen Richtlinien und Lehrpläne verbindlich.

Anlage 4

III. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die Ausbildung in Klasse 12 B

§ 14

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Klasse 12 B in Vollzeitform wird aufgenommen, wer den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - besitzt und eine auf den Schultyp bezogene abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder eine gleichwertige Vorbildung

nach Maßgabe der vom Kultusminister zu erlassenden Verwaltungsvorschriften nachweist.

(2) In die Klasse 12 B in Teilzeitform wird aufgenommen, wer die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt oder wer den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - besitzt, ein auf den Schultyp bezogenes Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz nachweist und entweder das erste Jahr der Berufsschule oder das auf den Schultyp bezogene Berufsgrundschuljahr erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Bewerber, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis nach Absatz 2 befinden, können vor der Aufnahme in die Klasse 12 B einen Vorbereitungslehrgang gemäß § 3 Abs. 2 besuchen.

§ 15

Unterricht in der Klasse 12 B

(1) Der Unterricht wird in Vollzeitform in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Vollzeitform 32 Unterrichtsstunden, in der Teilzeitform im ersten Jahr 14 und im zweiten Jahr 13 Unterrichtsstunden.

(3) Für den Unterricht sind die Fächer und Stundentafeln gemäß Anlagen 4 (Vollzeitform) oder 5 und 6 (Teilzeitform) sowie die vom Kultusminister erlassenen Richtlinien und Lehrpläne verbindlich.

Anlagen
5 und 6

(4) Für Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis wird der Unterricht in den typenspezifischen Fächern mit Ausnahme eines Faches durch den Berufsschulunterricht abgedeckt.

IV. Abschnitt

Abschlußprüfung

§ 16

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) Die Fachhochschulreifeprüfung ist die Abschlußprüfung der Fachoberschule. In ihr soll der Schüler nachweisen, daß er das Ziel der Fachoberschule erreicht hat und die für das Studium an einer Fachhochschule geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und gegebenenfalls einem praktischen Teil.

§ 17

Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für die Fachoberschule.

(2) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 ASchO benotet.

§ 18

Durchführung der Prüfung

Für die Durchführung der Fachhochschulreifeprüfung gelten die Bestimmungen des 2. bis 6. Abschnitts der Allgemeinen Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-BBS) vom 3. März 1980, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 19

Nichtzulassung zur Prüfung

Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis werden nicht zur Prüfung zugelassen, wenn sie nicht den erfolgreichen Abschluß der Berufsschule und den Berufsabschluß oder eine hinreichend einschlägige Berufsausbildung nachweisen. § 12 APO-BBS bleibt unberührt.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und einem typenspezifischen Fach; unter den typenspezifischen Fächern kann der Schüler

nach Maßgabe der Anlagen 4 und 5 das Prüfungsfach wählen, bei Teilzeitunterricht jedoch nur unter den Fächern, die im zweiten Jahr der Ausbildung unterrichtet wurden. Der Schüler teilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das gewählte Fach spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Vornoten schriftlich mit. Die Prüfungsfächer der Schüler in einem mit der Berufsschule verbundenen Bildungsgang ergeben sich aus Anlage 8; die Schüler haben keine Wahlmöglichkeit.

(2) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt im Fach Deutsch fünf Zeitstunden, in den anderen Fächern vier Zeitstunden.

(3) Im Typ Gestaltung kann an die Stelle der schriftlichen Arbeit im typenspezifischen Fach eine praktische Arbeit treten. Die Zeit für die Anfertigung der praktischen Arbeit kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abweichend von Absatz 2 angemessen verlängert werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die schriftliche Prüfung entsprechend.

(4) Für die Bewertung der schriftlichen oder praktischen Arbeit ist gemäß § 15 Abs. 2 APO-BBS ein zweiter Fachlehrer zu bestellen, wenn der Fachlehrer der Klasse eine nicht ausreichende Note festgesetzt hat.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Für jede mündliche Prüfung sind dem Schüler zwei für ihn neue Aufgaben zu stellen, von denen er eine auswählt. Leistungsschwerpunkte des Schülers sind zu berücksichtigen. Die Aufgaben einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte werden dem Schüler schriftlich vorgelegt. Zur Auswahl und Vorbereitung der gewählten Aufgabe stehen ihm 30 Minuten zur Verfügung; Anforderungen und Umfang der Aufgaben sind so zu wählen, daß sie innerhalb dieser Zeit bearbeitet werden können. Enthält die Prüfungsaufgabe einen experimentellen oder praktischen Anteil, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

(2) In der mündlichen Prüfung von in der Regel 15 Minuten soll der Schüler in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe im zusammenhängenden Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen durch das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche Zusammenhänge überprüft werden, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben sollen. Ist der Schüler hierzu nicht imstande, geht der Prüfer auf ein anderes Gebiet über.

§ 22

Prüfungsergebnis

(1) Die Grundlage für die Notenbildung in den schriftlichen Prüfungsfächern wird aus der Vornote, der Note der schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeit und gegebenenfalls der mündlichen Prüfung, die Grundlage für die Notenbildung in den mündlichen Prüfungsfächern wird aus der Vornote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung rechnerisch ermittelt. Die Vornote wird im Verhältnis zu den Prüfungsnoten zweifach gewichtet. Die Note ist entsprechend dem so ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden. Eine Abweichung ist im Zweifelsfall möglich, wenn dieses bei Gesamtwürdigung der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung einer aufsteigenden oder abfallenden Leistungsentwicklung geboten erscheint.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schüler in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat oder wenn die Leistungen in nur einem Fach mangelhaft sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

§ 23

Abschlußzeugnis, Durchschnittsnote

(1) Auf dem Abschlußzeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) gemäß § 31 Abs. 1 APO-BBS wird eine Durchschnitts-

note ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Fachhochschulreifezeugnis ergibt. Dabei bleiben die Noten in den Fächern Religionslehre und Sport sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Schülern eines mit der Berufsschule verbundenen Bildungsganges werden die Noten in den typenspezifischen Fächern der Berufsschule in die Berechnung einbezogen.

§ 24

Nichtschülerprüfung

(1) Der Abschluß der Fachoberschule kann durch eine Nichtschülerprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind der Nachweis des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - und eine auf den Schultyp bezogene abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Maßgabe der vom Kultusminister zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.

(3) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen Prüfung richten sich nach § 20 Abs. 1 und 2. An die Stelle der schriftlichen Prüfung kann im Typ Gestaltung eine praktische Arbeit gemäß § 20 Abs. 3 treten.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung sind

1. die Fächer der schriftlichen Prüfung,
2. das Fach Politik,
3. das Fach Physik oder das Fach Chemie oder das Fach Biologie,
4. ein weiteres typenspezifisches Fach nach Wahl des Bewerbers.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten, höchstens 45 Minuten je Fach. Auf eine mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens gute Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Bewerber, die in Nordrhein-Westfalen eine mindestens zweijährige Fachschule abgeschlossen haben, sowie Beamte des mittleren Dienstes, die zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen sind, werden von der Prüfung in den typenspezifischen Fächern befreit.

(6) Im übrigen richtet sich die Nichtschülerprüfung nach der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen.

V. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

(2) Schüler, die sich vor diesem Zeitpunkt in der Fachoberschule befinden, beenden ihren Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften.

Düsseldorf, den 11. Februar 1990

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Anlage 1

**Typen, Fachrichtungen und Schwerpunkte der Fachoberschule
Klasse 12/12 B mit den zugeordneten Berufen bzw. Berufsfeldern**

Typen, Fachrichtungen und Schwerpunkte	zugeordnete Berufe/Berufsfelder
Typ Technik	
– Metalltechnik	– Berufsfeld Metalltechnik
– Elektrotechnik	– Berufsfeld Elektrotechnik
– Bau- und Holztechnik	
– Bautechnik	– Berufsfeld Bautechnik (mit Ausnahme des Vermessungstechnikers)
– Holztechnik	– Berufsfeld Holztechnik
– Vermessungstechnik	– Vermessungstechniker
– Textiltechnik und Bekleidung	
– Textiltechnik	– technische Berufe des Berufsfeldes Textiltechnik und Bekleidung
– Bekleidung	– Bekleidungsberufe des Berufsfeldes Textiltechnik und Bekleidung
– Drucktechnik	– Berufsfeld Drucktechnik
– Physik, Chemie, Biologie	– je nach Schwerpunkt die Berufe der Berufsfelder Physik, Chemie, Biologie
– Physiktechnik	
– Chemietechnik	
– Biologietechnik	
Typ Wirtschaft und Verwaltung	– je nach Schwerpunkt Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung sowie Apotheken-, Arzt- und Zahn- arzthelfer
– Wirtschaft	
– Recht und Verwaltung	
Typ Ernährung und Hauswirtschaft	– Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft
Typ Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen)	– Berufe des Sozial- und Gesundheitswesens (mit Ausnahme der Berufe Apotheken-, Arzt- und Zahn- arzthelfer)
Typ Gestaltung	– Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung
Typ Agrarwirtschaft	– Berufsfeld Agrarwirtschaft

Anlage 2

Rahmenstundentafel für die Vorbereitungslehrgänge gemäß § 3 Abs. 2

Deutsch	2 Stunden
Englisch	3 Stunden
Mathematik	3 Stunden
Physik oder Chemie oder Biologie	2 Stunden
ein weiteres Fach	<u>2 Stunden</u>
Gesamtstundenzahl	12 Stunden

Anlage 3

Stundentafel FOS Klasse 11**A Typenübergreifende Fächer**

Religionslehre	1 Stunde
Deutsch	2 Stunden
Englisch	2 Stunden
Mathematik	2 Stunden
Politik	<u>1 Stunde</u>
	8 Stunden

B Typenspezifische Fächer

Gesamtstundenzahl	4 Stunden
	12 Stunden

Typenspezifische Fächer:**B 1 Technik**

Technik der jeweiligen Fachrichtung	2 Stunden
Informationstechnik und technische Kommunikation	<u>2 Stunden</u>
	4 Stunden

B 2 Ernährung und Hauswirtschaft

Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre	1 Stunde
Ernährungs- und Lebensmittellehre	2 Stunden
Technologie	<u>1 Stunde</u>
	4 Stunden

B 3 Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen)

Soziologie	2 Stunden
Psychologie	<u>2 Stunden</u>
	4 Stunden

B 4 Gestaltung

Gestaltungslehre	2 Stunden
Gestaltungstechniken	1 Stunde
freies und konstruktives Zeichnen	<u>1 Stunde</u>
	4 Stunden

B 5 Agrarwirtschaft

Technologie	3 Stunden
Technisches Zeichnen mit Darstellender Geometrie	<u>1 Stunde</u>
	4 Stunden

Anlage 4

Studentafel FOS 12 und 12 B (Vollzeit)

A Typenübergreifende Fächer	
Religionslehre	2 Stunden
Deutsch ²⁾	4 Stunden
Englisch ²⁾	3 Stunden
Mathematik ²⁾	5 Stunden
Politik	2 Stunden
Physik oder Chemie oder Biologie ¹⁾	2 Stunden
Sport	<u>2 Stunden</u>
	20 Stunden
B Typenspezifische Fächer	10 Stunden
C Förderkurse	<u>2 Stunden</u>
Gesamtstundenzahl	32 Stunden
<hr/>	
Typenspezifische Fächer:	
B 1 Technik	
Technik der jeweiligen Fachrichtung ²⁾	3 Stunden
Informationstechnik und technische Kommunikation ²⁾	3 Stunden
Technische Physik ²⁾	2 Stunden
Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre ²⁾	<u>2 Stunden</u>
	10 Stunden
B 2 Wirtschaft und Verwaltung	
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen ²⁾	4 Stunden
Volkswirtschaftslehre	2 Stunden
Wirtschafts- und Verwaltungsrecht	2 Stunden
Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre	<u>2 Stunden</u>
	10 Stunden
B 3 Ernährung und Hauswirtschaft	
Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre ²⁾	3 Stunden
Ernährungs- und Lebensmittellehre ²⁾	3 Stunden
Technologie	2 Stunden
Hygiene ²⁾	<u>2 Stunden</u>
	10 Stunden
B 4 Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen)	
Soziologie ²⁾	2 Stunden
Psychologie ²⁾	3 Stunden
Pädagogik ²⁾	3 Stunden
Gesundheitswesen ²⁾	<u>2 Stunden</u>
	10 Stunden
B 5 Gestaltung	
Gestaltungslehre ²⁾	4 Stunden
Gestaltungstechniken ²⁾	2 Stunden
freies und konstruktives Zeichnen	3 Stunden
Kunstgeschichte	<u>1 Stunde</u>
	10 Stunden
B 6 Agrarwirtschaft	
Technologie mit Informationstechnik ²⁾	4 Stunden
Technisches Zeichnen mit Darstellender Geometrie	2 Stunden
Wirtschafts- und Betriebslehre ²⁾	2 Stunden
Zweites Naturwissenschaftliches Fach (Chemie oder Physik)	<u>2 Stunden</u>
	10 Stunden

¹⁾ für den Typ Technik nur Chemie oder Biologie, für den Typ Agrarwirtschaft nur Chemie oder Physik

²⁾ schriftliches Prüfungsfach

Anlage 5

Stundentafel FOS 12 B (Teilzeit)

A Typenübergreifende Fächer	1. Jahr	2. Jahr
Deutsch ²⁾	1 Stunde	2 Stunden
Englisch ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
Mathematik ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
Politik ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
Physik oder Chemie oder Biologie ¹⁾	2 Stunden	–
Sport ³⁾	<u>1 Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
	9 Stunden	8 Stunden
B Typenspezifische Fächer	5 Stunden	5 Stunden
Gesamtstundenzahl	14 Stunden	13 Stunden

Typenspezifische Fächer:

B 1 Technik		
Technik der jeweiligen Fachrichtung ²⁾	1 Stunde	2 Stunden
Informationstechnik und technische Kommunikation ²⁾	2 Stunden	1 Stunde
Technische Physik ²⁾ ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre ²⁾	<u>1 Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
	5 Stunden	5 Stunden
B 2 Wirtschaft und Verwaltung		
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
Volkswirtschaftslehre ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
Wirtschafts- und Verwaltungsrecht ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre ³⁾	<u>1 Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
	5 Stunden	5 Stunden
B 3 Ernährung und Hauswirtschaft		
Betriebs-, Arbeits- und Wirtschaftslehre ²⁾	2 Stunden	1 Stunde
Ernährungs- und Lebensmittellehre ²⁾	1 Stunde	2 Stunden
Technologie ²⁾ ⁴⁾	1 Stunde	1 Stunde
Hygiene ²⁾ ⁴⁾	<u>1 Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
	5 Stunden	5 Stunden
B 4 Sozial- und Gesundheitswesen (Sozialwesen)		
Soziologie ²⁾ ⁴⁾	1 Stunde	1 Stunde
Psychologie ²⁾	2 Stunden	1 Stunde
Pädagogik ²⁾ ⁴⁾	1 Stunde	2 Stunden
Gesundheitswesen ²⁾ ⁴⁾	<u>1 Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
	5 Stunden	5 Stunden
B 5 Gestaltung		
Gestaltungslehre ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
Gestaltungstechniken ²⁾	1 Stunde	2 Stunden
freies und konstruktives Zeichnen ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
Kunstgeschichte	<u>1 Stunde</u>	–
	5 Stunden	5 Stunden
B 6 Agrarwirtschaft		
Technologie mit Informationstechnik ²⁾	2 Stunden	2 Stunden
Technisches Zeichnen mit Darstellender Geometrie ³⁾	1 Stunde	1 Stunde
Wirtschafts- und Betriebslehre ²⁾	1 Stunde	1 Stunde
Zweites Naturwissenschaftliches Fach (Chemie oder Physik) ³⁾	<u>1 Stunde</u>	<u>1 Stunde</u>
	5 Stunden	5 Stunden

¹⁾ für den Typ Technik nur Chemie oder Biologie, für den Typ Agrarwirtschaft nur Chemie oder Physik

²⁾ schriftliches Prüfungsfach, soweit es im zweiten Jahr angeboten wird

³⁾ Fächer können auch als zweistündiges Fach nur in einem Jahr angeboten werden.

⁴⁾ Fächer können auch als zweistündiges Fach nur in einem Jahr angeboten werden; mindestens eines der beiden Fächer ist im zweiten Jahr anzubieten.

Anlage 6

Stundentafel der FOS 12 TZ für Berufsschüler

1. Jahr	Deutsch ¹⁾	1 Wochenstunde
	Englisch	2 Wochenstunden
	Mathematik ¹⁾	2 Wochenstunden
	Politik ¹⁾	1 Wochenstunde
	Sport ¹⁾	1 Wochenstunde
	Naturwissenschaften ¹⁾	2 Wochenstunden
	ein typenspezifisches Fach der Klasse 12 ¹⁾	<u>2 Wochenstunden</u>
		11 Wochenstunden ²⁾
2. Jahr	Deutsch ³⁾	2 Wochenstunden
	Englisch ³⁾	2 Wochenstunden
	Mathematik ³⁾	2 Wochenstunden
	Politik ¹⁾	1 Wochenstunde
	Sport ¹⁾	1 Wochenstunde
	das typenspezifische Fach des 1. Jahres ³⁾	<u>2 Wochenstunden</u>

¹⁾ Soweit der Kultusminister für diese Fächer festgestellt hat, daß durch den Berufsschulunterricht die Ausbildung der FOS 12 abgedeckt ist, entfällt der Unterricht in diesen Fächern. Die Abschlusnoten des Berufsschulzeugnisses werden in das Abschlußzeugnis der Fachoberschule übernommen, wenn das Fach im zweiten Jahr der FOS TZ verpflichtend ist.

²⁾ Im ersten Jahr sollten nicht mehr als 8 Wochenstunden neben dem Berufsschulunterricht erteilt werden, im zweiten Jahr sind mindestens 8 Wochenstunden neben dem Berufsschulunterricht zu erteilen.

³⁾ schriftliches Prüfungsfach.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359